

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1947

Herausgegeben und versendet am 9. September 1947

2. Stück

5. Gesetz: Kriegsopferabgabegesetz.
6. Gesetz: Landesbauordnung, 3. Novelle.
7. Kundmachung: Zulassung von „Mörtelstoff Marke Ludesch“ als Baustoff.
8. Kundmachung: Zulassung der „Verbunddecke System Dipl.-Ing. Weidisch“ als Baustoff.

5.

Gesetz

Über die Einhebung einer Kriegsopferabgabe im Lande Vorarlberg (Kriegsopferabgabegesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabepflicht.

(1) Von den im Lande Vorarlberg abgehaltenen kulturellen, künstlerischen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen aller Art ist an das Land Vorarlberg eine Abgabe zu entrichten.

(2) Als kulturelle und künstlerische Veranstaltungen gelten insbesondere:

- a) Vorträge aller Art;
- b) Theater-, Opern- und Operettenaufführungen, Ballettvorführungen; Vorführungen der Tanzkunst;
- c) Konzertveranstaltungen aller Art, wie Orchesterkonzerte, Oratorien, Lieder- und Arienkonzerte;
- d) Varieté- und Kabarett-Vorführungen und diesen gleichzustellende Veranstaltungen;
- e) Filmvorführungen aller Art;
- f) Zirkusveranstaltungen und diesen gleichzustellende Vorführungen;
- g) Ausstellungen und Schaustellungen aller Art.

(3) Als gesellschaftliche Veranstaltungen gelten insbesondere:

- a) Tanzunterhaltungen einschließlich Tanzkurse, Bälle;
- b) öffentliche Vergnügensveranstaltungen, Volksfeste, Best-Kegelschießen, Bestschießen, Preisjassen, Veranstaltung von Feuerwerken, öffentliche Umzüge in Verkleidungen;
- c) Vereinsveranstaltungen gesellschaftlicher Art, wie Festabende, Turn- und Musikfeste usw.;
- d) Wettbewerbe aller Art und sportliche Vorführungen.

§ 2.

Abgabepflichtige und einhebepflichtige Personen.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der zur Bezahlung des Eintrittsgeldes (Entgeltes) verpflichtete Besucher der im § 1 angegebenen Veranstaltungen verpflichtet.

(2) Der Veranstalter (Unternehmer) ist verpflichtet, die Abgabe von dem Abgabepflichtigen in Form eines Zuschlages zum Eintrittspreis einzuhoben und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuführen. Als Veranstalter (Unternehmer) gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt, den Behörden gegenüber als solcher auftritt, oder derjenige, für dessen Rechnung einkassiert wird.

(3) Der Veranstalter (Unternehmer) haftet für die richtige Abfuhr aller Beträge, zu deren Einhebung er verpflichtet ist. Gemeinsame Veranstalter (Unternehmer) haften für die Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 3.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt — unbeschadet der Bestimmung des Absatzes (2) — bei Filmvorführungen 15 v. H., bei sonstigen Veranstaltungen 10 v. H. der Brutto-Eintrittspreise. Der Landtag kann durch Beschluß die Abgabe für Filmvorführungen auf 10 v. H. herabsetzen. Die Abgabepflicht ist nicht davon abhängig, ob Eintrittskarten ausgegeben werden.

(2) Für die von örtlichen Vereinen in geschlossenen Räumen durchgeführten Veranstaltungen kultureller Art,

deren Programm im wesentlichen von eigenen Kräften bestritten wird und die nicht mit Tanzunterhaltungen verbunden sind, beträgt die Abgabe 5, v. H. des Bruttoeintrittspreises.

(3) Die Landesregierung kann für Veranstaltungen von Unternehmungen, die aus Landesmitteln unterstützt werden, die Abgabe von 10 auf 5, v. H. ermäßigen.

(4) Entgelt, Eintrittsgeld usw. im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn das Entgelt mittelbar erhoben wird, z. B. wenn das Recht zum Eintritt durch Zahlung eines Beitrages für sonstige Zwecke mit erworben wird, wenn eine Sammlung stattfindet, deren Ertrag ganz oder teilweise zur Deckung der Unkosten verwendet wird oder wenn ein Aufschlag auf Speisen oder Getränke gemacht wird.

(5) Insbesondere wird der Betrag, der für die Lösung eines Maskenzeichens usw. oder für Beheizung, Beleuchtung usw. zu zahlen ist, ferner der die gewöhnliche Höhe übersteigende Betrag der Garderobengebühr dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

(6) Läßt sich die Höhe der Einnahmen nicht ziffernmäßig feststellen, so ist als Ertrag der Veranstaltung die durchschnittliche Einnahme gleichartiger oder ähnlicher Veranstaltungen der Bemessung zugrunde zu legen.

§ 4.

Abgabenbefreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:

- a) die öffentlichen Museen und Bildergalerien;
- b) die Veranstaltungen von Vereinen für ihre eigenen ausübenden Mitglieder, insoweit keine besonderen Eintrittsgelder erhoben werden;
- c) die von den Veranstaltern beizustellenden Pflichtplätze für die amtliche Aufsicht;
- d) Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Vereinigungen oder Anstalten der Blindenfürsorge durchgeführt werden und deren Ertrag der Blindenfürsorge zufällt (z. B. Blindenkonzerte) sowie die von gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen für Blinde, Lahme, Krüppelhafte sowie sonstigen arbeitsunfähigen Personen veranstalteten Ausstellungen von Arbeitserzeugnissen dieser Personen; ferner Veranstaltungen des Vorarlberger Hilfswerkes, deren Ertrag ausschließlich für Fürsorgezwecke des Hilfswerkes Verwendung findet;
- e) die Übertragung des Radioprogrammes in öffentlichen Lokalen;
- f) Veranstaltungen wissenschaftlichen oder religiösen Inhaltes;
- g) Veranstaltungen bildenden Inhaltes, die nicht Erwerbszwecken dienen;
- h) Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht oder der Förderung des Unterrichtes an öffentlichen und privaten Schulen dienen und hauptsächlich für die Schüler dieser Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden.

§ 5.

Kontrolle der Eintrittskarten.

(1) Der Veranstalter hat die ausgegebenen Eintrittskarten mit fortlaufender Nummer zu versehen.

(2) Die mit der Einhebung beauftragte Dienststelle kann verlangen, daß ihr die Eintrittskarten vor ihrer Verwendung, spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung, zur Abstempelung vorzulegen sind.

§ 6.

Entrichtung und Abfuhr der Abgabe.

(1) Zur Feststellung und Einhebung der Abgabe ist der Bürgermeister berufen.

(2) Der Veranstalter (Unternehmer) hat spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermine dem Gemeindeamte die Anzeige zu erstatten. Durch diese Anzeige wird die Verpflichtung zur Einholung der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen sowie zur Durchführung sonstiger Anmeldungen (z. B. für die Lustbarkeitssteuer) nicht berührt.

(3) Der Abgabenertrag ist spätestens innerhalb drei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung unter Vorlage eines nach Plätzen geordneten Verzeichnisses der eingehobenen Brutto-Eintrittsgebühren und der auf diese entfallenden Abgaben beim Gemeindeamte abzuführen.

(4) Dem Gemeindeamte steht es zu, vor dem Beginne der Veranstaltung eine Sicherstellung für die Abgabe zu verlangen. Diese Sicherstellung ist insbesondere bei Veranstaltungen zu verlangen, die im Lande Vorarlberg nicht ihren ständigen Sitz haben oder bei denen die Gewähr für eine rechtzeitige Entrichtung der Abgabe nicht gegeben ist. Der Bürgermeister kann den Beginn der Veranstaltung vom Erlage der Sicherstellung abhängig machen.

(5) Die Gemeinde kann von der Vorlage des Verzeichnisses (Absatz 3) absehen, wenn die Kontrolle durch regelmäßige Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Betriebes (z. B. in Verbindung mit der Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe) gewährleistet ist.

§ 7.

Pauschalierung.

(1) In Fällen, in denen die Bemessung der Abgabe besonders umständlich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, oder für den Betrieb des Unternehmens störend oder gar hindernd wirkt, kann bei einmaligen Veranstaltungen der Bürgermeister, bei ständigen das Landesabgabnamt auf Antrag des Unternehmers die Pauschalierung der Abgabe bewilligen.

(2) Die Pauschalierung darf nicht einer Ermäßigung der Abgabe gleichkommen; die Pauschalsumme ist vielmehr so zu bestimmen, daß sie der Höhe der Abgabe im Falle der ordentlichen Bemessung möglichst nabekommt.

(3) Bei vorher festgesetzter Pauschalabgabe kann eine Nachzahlung erhoben werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse den vorher gemachten Angaben nicht entsprechen, z. B. bei erhöhter Besucherzahl, Erhöhung der Eintrittspreise usw.

§ 8.

Erhebung der Abgabe bei regelmäßigen Veranstaltungen.

(1) Bei regelmäßigen, mindestens einen Monat hindurch stattfindenden Veranstaltungen kann das Landesabgabnamt auf Antrag des Unternehmers und der Gemeinde statt der täglichen eine wöchentliche oder mehrwöchentliche Abrechnung eintreten lassen.

(2) In diesem Falle ist jedoch eine dem periodischen Abgabendurchschnittsertrag entsprechende, vom Landesabgabnamt zu bemessende Sicherstellung zu leisten.

(3) Die von den Dauerkarten (Abonnements) fälligen Abgaben hat der Unternehmer längstens binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnements abzuführen.

§ 9.

Abgabenerhöhung.

Wenn der Veranstalter die nach § 6 vorgeschriebene Anzeige schuldbarerweise unterläßt oder im Zuge des Verfahrens wesentlich falsche oder überhaupt solche Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, oder wenn er bei der Erteilung von Auskünften zur Berechnung der Abgaben wesentliche Tatsachen verschweigt, so ist — abgesehen von der etwa eintretenden strafrechtlichen Ahndung — eine erhöhte Abgabe bis zum Fünffachen des verkürzten oder gefährdeten Abgabebetrag vorzuschreiben.

§ 10.

Kontrolle und Auskunftspflicht.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde und des Landesabgabnamtes, die sich über ihre Berechtigung auszuweisen haben, während oder außerhalb einer Veranstaltung den Eintritt in die Betriebs- oder Geschäftsräume sowie den Zutritt zur Veranstaltung zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, die Einsichtnahme in die Kassenabschlüsse und ihre sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu gestatten und die für die Überwachung und Vorschreibung der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11.

Zwangswise Einbringung, Verzugszinsen und Verjährung.

(1) Rückständige Abgaben- oder Sicherstellungsbeträge werden im Verwaltungswege eingebracht.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges werden 5 v. H. Verzugszinsen berechnet.

(3) Auf die Verjährung der Abgaben haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 51, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 12.

Zahlungsauftrag.

(1) Sofern der Veranstalter (Unternehmer) der Abgabepflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der von der Gemeinde berechnete oder geschätzte Abgabebetrag oder Betragsrest mittels Zahlungsauftrages vorzuschreiben.

(2) Auf Verlangen des Verpflichteten hat die Gemeinde auch bei Bezahlung des Abgabebetrag einen Zahlungsauftrag auszufertigen, der die Berechnung der Abgabe und die Rechtsmittelbelehrung enthält.

(3) Gegen die Vorschreibung der Abgabe sowie gegen sonstige Verfügungen der Gemeinde und des Landesabgabnamtes steht die Berufung an die Vorarlberger Landesregierung offen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52, 53 und 65 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren.

§ 15.

Strafen.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sowie sonstige Übertretungen, insbesondere auch die Verletzung der Auskunftspflicht oder die Verhinderung des Kontrollrechtes werden mit Geldstrafen bis zu S 5000.— bestraft. Das Strafverfahren wird von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer Gemeinde oder des Landesabgabnamtes durchgeführt.

§ 14.

Überwachung durch das Landesabgabnamt.

(1) Die Gemeinden werden in ihrer Tätigkeit als Bemessungs- und Einhebungsbahörden vom Landesabgabnamt beaufsichtigt. Die Gemeinden legen monatlich an das Landesabgabnamt ein Verzeichnis über die von den einzelnen Abgabepflichtigen entrichteten Abgabebetrag vor und führen den Abgabebetrag an die von der Landesregierung bestimmte Zahlstelle ab.

(2) Ergibt sich aus der Überprüfung der Abgabeverzeichnisse der Gemeinden die Notwendigkeit einer Nachtragsvorschreibung, kann das Landesabgabnamt diese Nachtragsvorschreibung mit Zahlungsauftrag selbst durchführen oder die Gemeinde damit beauftragen. Eine Nachtragsvorschreibung ist im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist (§ 11, Abs. 3) nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkte der abgabepflichtigen Veranstaltung zulässig.

(3) Der Gemeinde gebührt für die Überwachung, Vorschreibung und Einhebung der Abgabe eine Entschädigung in Höhe von 10 v. H. des an die Zahlstelle des Landes abzuführenden Abgabebetrag. Diese Einhebungsvergütung kann die Gemeinde von dem abzuführenden Betrag in Abzug bringen.

§ 15.

Verwendung der Abgabe.

Das Erträgnis der nach diesem Gesetz einzuhebenden Abgabe fällt nach Abzug der im § 14, Abs. (3) festgesetzten Einhebungsvergütung dem Vorarlberger Landeskriegsopferfonds zu.

§ 16.

Verhältnis der Kriegsopferabgabe zur Lustbarkeitsabgabe.

Das Recht der Gemeinden, von den nach diesem Gesetz als abgabepflichtig erklärten Veranstaltungen Lustbarkeitsabgaben oder andere Gemeindeabgaben nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen einzuheben, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Abgaben dürfen jedoch nur von den Eintrittspreisen ohne die Zuschläge für Kriegsopferabgaben berechnet werden.

§ 17.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Vorarlberger Landesregierung betraut ist, tritt mit 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über die Einhebung einer Landeskriegsopferfondsabgabe außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ulrich IIg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

6.

Gesetz,

womit § 86 der Landesbauordnung, LGBl. Nr. 9/1924, abgeändert wird.

(Landesbauordnung, 3. Novelle.)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Der § 86 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1924 (Landesbauordnung) in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 49/1925, LGBl. Nr. 17/1931 und LGBl. Nr. 56/1936 wird abgeändert wie folgt:

1. Punkt 1 hat zu lauten:

„1. Die Übertretungen der Vorschriften dieser Bauordnung, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sowie die Nichtbefolgung der im Sinne dieser Bauordnung getroffenen Verfügungen sind mit Geldstrafen bis zu S 20.000.— oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Unter besonders erschwerenden Umständen kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten verhängt werden. Diese Bestimmung ist unbeschadet gewerbe-rechtlicher Strafvorschriften insbesondere auch auf die Bauausführenden anwendbar.“

2. Die Punkte 3, 4, 5, 6 und 7 haben zu entfallen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Vorarlberger Landesregierung betraut ist, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ulrich IIg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

7.

Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung von „Mörtelstoff, Marke Ludesch“ als Baustoff

Der von den Vorarlberger Zementwerken Lorüns A.G. erzeugte „Mörtelstoff, Marke Ludesch“ wird im Sinne des § 46 der Landesbauordnung, LGBl. Nr. 9/1924, in der geltenden Fassung unter folgenden Bedingungen als Baustoff zugelassen:

1. Verwendungsbereich:

Verwendung als Bindemittel zur Bereitung von Mörtel für Mauerzwecke, Innen- und Außenputz an Stelle von Weiß- und Graukalk.

2. Lagerung:

Das Bindemittel ist vor Feuchtigkeit geschützt zu lagern.

3. Mahlfeinheit:

Der Siebrückstand auf dem 4.900-Maschensieb darf 25% und am 900-Maschensieb 5% nicht überschreiten.

4. Raumbeständigkeit:

Das Bindemittel muß raumbeständig nach DIN 1164 sein.

5. Festigkeit:

Die Druckfestigkeit ist an Würfeln mit 50 cm² Seitenfläche zu ermitteln, das Mittel aus drei Proben muß mindestens betragen:

im Alter von 7 Tagen 35 kg/cm²

im Alter von 28 Tagen 50 kg/cm²

Die Probekörper sind nach OENORM B 3511 herzustellen, die ersten 2 Tage im Feuchtschrank und dann unter Wasser bis zur Prüfung zu lagern.

6. Behandlung:

Für die Behandlung des mit „Mörtelstoff, Marke Ludesch“ hergestellten Mörtels während der Verarbeitung, Abbinde- und Erhärtungsdauer sind die für Zementmörtel geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Bereits in Abbindung befindlicher Mörtel darf nicht mehr weiter verarbeitet werden. Besonders hingewiesen wird auf die nötige Feuchthaltung des Mörtels während der ersten Erhärtungstage, um ein Verdursten des Bindemittels zu vermeiden.

7. Anzeigepflicht:

Zur Sammlung von Erfahrungen mit dem neuen Bindemittel ist bis auf Widerruf jede Verwendung im größeren Maßstabe der Baubehörde I. Instanz anzuzeigen.

8. Überwachung:

Zur Überwachung der gleichmäßigen Güte des Bindemittels können sowohl im Werk als auch an der Verwendungsstelle auf Kosten des Herstellers durch Amtsunternehmen Proben entnommen und geprüft werden. Vom Verbraucher beantragte Prüfungen gehen zu dessen Lasten.

9. Geltungsdauer:

Diese Zulassung gilt vorläufig nur bis 31. Dezember 1948. Auch bis dahin bleibt ihre Abänderung, Ergänzung oder Zurücknahme vorbehalten.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Adolf Vögeli, Landesrat.

8.

Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung der „Verbunddecke System Dipl.-Ing. Weidisch“ als Baustoff.

Die von Dipl.-Ing. Hans Weidisch in Wien XIII., Titlgasse 5, nach der am Schlusse folgenden Beschreibung dargestellte „Verbunddecke System Dipl.-Ing. Weidisch“ wird im Sinne des § 46 der Landesbauordnung, LGBl. Nr. 9/1924, in der geltenden Fassung unter folgenden Bedingungen als Baustoff zugelassen:

1. Für Berechnung und Ausführung sind, falls nachstehend nicht anders bestimmt ist, die jeweils geltenden Stahlbetonbestimmungen maßgebend (dzt. DIN 1045), wobei die Decke als Rippendecke zu betrachten ist.

2. Die Dicke der auf den Unterlagsplatten (Dünnwandziegel) aufgetragenen Aufbetonschicht muß mindestens 3,5 cm betragen.

3. Die Unterlagsplatten (Dünnwandziegel) dürfen bei der Spannungsberechnung nicht berücksichtigt werden.

4. Die Decke darf bis 500 kg/m², vorwiegend ruhende Nutzlast, ausgeführt werden. Bis zu 275 kg/m² Nutzlast braucht der Aufbeton nur dann quer zur Rippe bewehrt werden, wenn dies aus statischen Gründen erforderlich ist.

5. Im mittleren Teil der Rippen genügen 4 Bügel, Durchmesser 5,5 mm/m, wenn die durch ganz- oder halbseitige Belastung auftretende Haftspannung zwischen Beton und Wabenziegel kleiner als 1,5 kg/cm² ist.

6. Ist in den äußeren Teilen der Rippe die Haftspannung zwischen Beton und Wabenziegel größer als $1,5 \text{ kg/cm}^2$, müssen die gesamten Verdübelungskräfte durch Bügel aus St. 37 aufgenommen werden, die höchstens mit 1000 kg/cm^2 auf Abscherung beansprucht werden dürfen und dem Querkraftverlauf entsprechend verteilt sein müssen.
7. Die Bügel müssen vollkommen von Zementmörtel umhüllt sein. Der Lochanteil der Wabenziegel muß bis zu 275 kg/m^2 Nutzlast mindesten 12%, von 275 bis 500 kg/m^2 Nutzlast mindestens 25% betragen.
8. Soweit negative Momente entstehen können, sind die Verbundschalensteine der Rippen so auszuhacken, daß keine Hohlräume verbleiben.
9. Die Durchbiegung darf $1/500$ der Stützweite nicht überschreiten. Die Ausführung von Querrippen kann unterbleiben, wenn die Durchbiegung überdies das Maß $1,5 \text{ cm}$ nicht überschreitet.
10. Der Beton muß mindestens die Güte B 160 besitzen.
11. Die Rippen sind derart anzuheben und zu versetzen, daß Zugspannungen an ihrer Oberseite sicher vermieden werden.
12. Zur Anwendung der Decke bei Lichtweiten über $6,50 \text{ m}$ und bei Anordnung einer zweiten Schar von Wabenziegeln, ist fallweise eine besondere Genehmigung der Baubehörde einzuholen.
13. Die Anwendung der Decke ist in den Bauplänen besonders hervorzuheben.
14. Von der Ausführung der Decke ist die zuständige Baupolizeibehörde I. Instanz zeitgerecht zu benachrichtigen.
15. Diese Zulassung gilt vorläufig nur bis 31. Dezember 1949. Auch bis dahin bleibt ihre Abänderung, Ergänzung oder Zurücknahme vorbehalten.

Beschreibung:

Die „Verbunddecke System Dipl.-Ing. Weidisch“ ist eine Rippendecke, deren Rippen aus Hohlziegelbalken nach dem

österr. Patent des Dipl.-Ing. Weidisch 157869 gebildet werden. Die Aufbetonschicht wird auf mindestens $6,5 \text{ cm}$ starken Unterlagsplatten (gegebenenfalls Dünnwandziegeln)

Die Hohlziegelbalken werden in folgender Weise hergestellt, die auf den Rippen aufliegen.

Auf einer ebenen Unterlage (z. B. Pfosten) werden Verbund-Schalenziegel aneinandergelegt. Diese weisen Normformat, eine oben ca. 35 mm breite Mittelrinne und beiderseitig je einen Hohlraum auf, so daß eine oben offene Rinne entsteht. In diese wird die Bewehrung (Zug-einlagen und Bügel) eingelegt und in Zementmörtel eingebettet. Die Bügel besitzen dabei vorläufig am oberen Ende noch keine Haken.

Sodann wird eine zweite Ziegelschar, diesmal aus in Dickerichtung gelochten Ziegeln, voll auf Fug auf den Zementmörtel der Lagerfuge aufgesetzt, danach werden die Stofffugen vermörtelt, die Ziegellöcher rings um die Bügel nach Erhärtung mit entsprechend beschaffenem Zementmörtel ausgegossen und die oberen Bügelhaken gebogen.

Bei Anwendung von Dünnwandsteinen von Format $25 \times 40 \text{ cm}$ als Unterlageplatten beträgt der Rippenabstand 46 cm .

Die Unterlageplatten (Dünnwandziegel) werden mit 3 cm Auflager auf den Rippen in Portlandzementmörtel verlegt. Nach statischem Erfordernis werden quer zu den Rippen Verteilungsstäbe eingelegt, die durch die Haken der Bügel hindurchgehen.

Der Beton in 6 cm breitem Raum zwischen den Unterlageplatten dringt sowohl in die Lochungen an der Oberseite der Rippe als auch in jene der Zwischenwandsteine teilweise ein und stellt dadurch eine mittelbare Verbindung zwischen Rippe und Aufbetonschicht her.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Adolf Vögel, Landesrat.